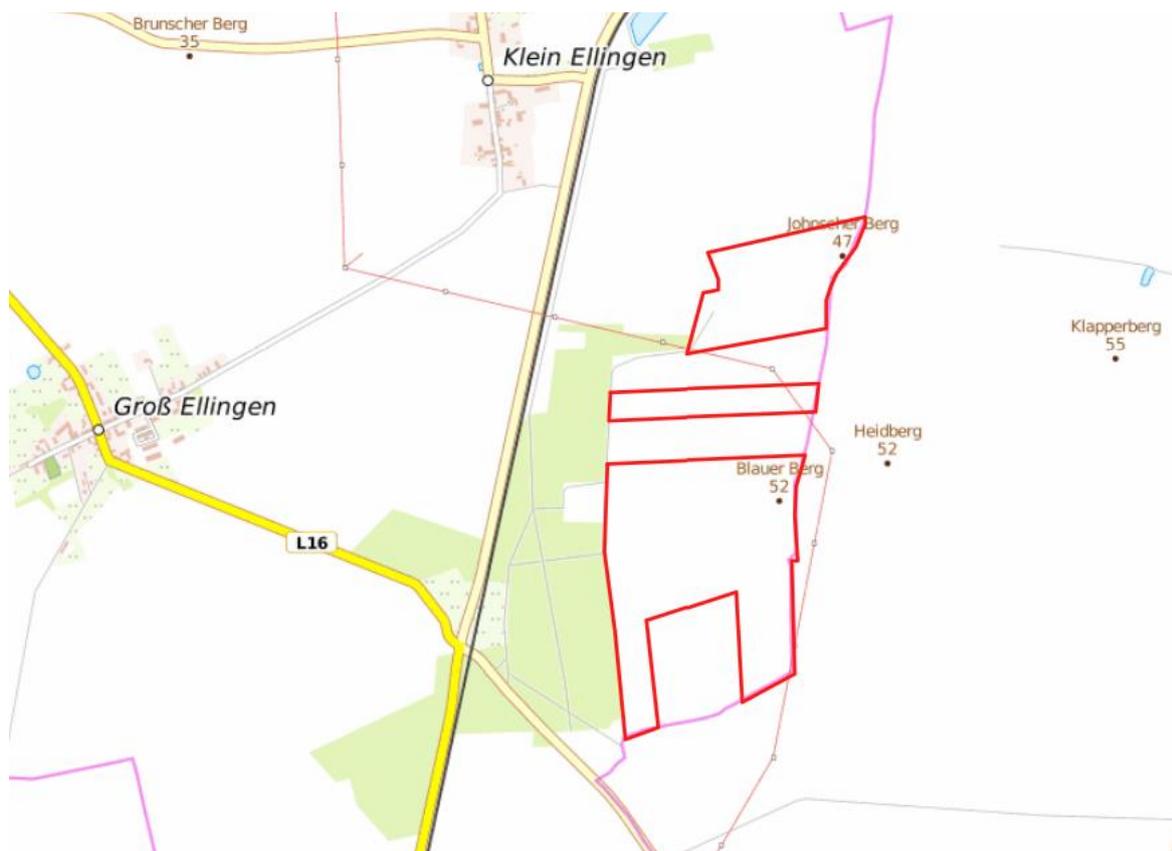

vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Solarpark Ellingen“ – Projektbeschreibung

Vorhabenträger: KSD 30 UG (haftungsbeschränkt)
Widenmayerstraße 16
80538 München

Ansprechpartner: Herr Maximilian Beiersdorf
Projektentwicklung Deutschland
Fon: +49 15146411776
Mail: maximilian.beiersdorfer@kronos-solar.de



geplanter räumlicher Geltungsbereich
(© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2022)

Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB für die Flurstücke 97/1, 97/4, 97/5, 102/3, 102/4, 102/5, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 102/10, 103/1, 151/100, 187, 188 und 189 auf der Flur 2, die Flurstücke 223/64, 224/64, 225/64, 279/64 und 322 auf der Flur 3 und die Flurstücke 35/2, 35/3, 35/4 und 35/5 auf der Flur 12 in der Gemarkung Ellingen, Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Landkreis Stendal, Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Parteien (Gemeinde Hohenberg-Krusemark und KSD 30 UG (haftungsbeschränkt)) sind sich einig, dass das Vorhaben ein gemeinsames Ziel ist, ohne dass sich damit eine Einschränkung der Planungshoheit oder des planerischen Ermessens der Gemeinde verbinden würde.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenberg-Krusemark sind sämtliche Flächen im Plangebiet als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, der Flächennutzungsplan stünde dem geplanten Vorhaben entgegen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren ist erforderlich.

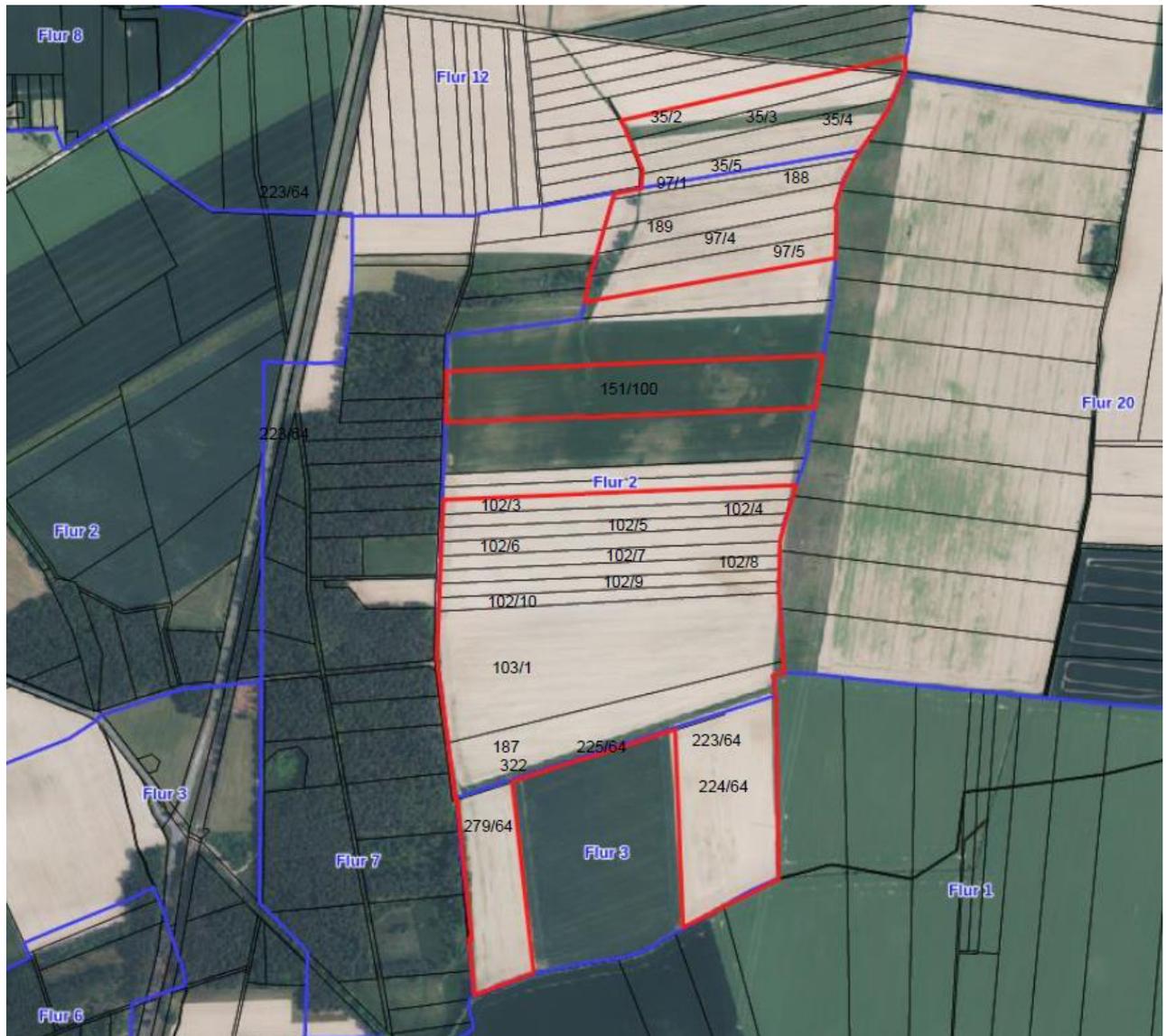
Der Vorhabenträger KSD 30 UG (haftungsbeschränkt) erklärt sich zur Übernahme der Planungskosten einschließlich städtebaulicher Folgekosten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans in vollem Umfang bereit. Der Gemeinde Hohenberg-Krusemark entstehen keine zusätzlichen Kosten. Ein diesbezüglicher städtebaulicher Vertrag wird zwischen der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und dem Vorhabenträger geschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Fläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen, um dem gestiegenen Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien gerecht zu werden. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt, im Landkreis Stendal, in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark, östlich des Ortsteils Groß Ellingen in einer Entfernung von rund 1300 Metern und südöstlich des Ortsteils Klein Ellingen in einer Entfernung von rund 500 Metern. Es handelt sich ausschließlich um derzeit intensiv genutzte Ackerflächen.



geplanter räumlicher Geltungsbereich

(© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2022)

Das Plangebiet umfasst für die Flurstücke 97/1, 97/4, 97/5, 102/3, 102/4, 102/5, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 102/10, 103/1, 151/100, 187, 188 und 189 auf der Flur 2, die Flurstücke 223/64, 224/64, 225/64, 279/64 und 322 auf der Flur 3 und die Flurstücke 35/2, 35/3, 35/4 und 35/5 auf der Flur 12 in der Gemarkung Ellingen auf einer Gesamtfläche von etwa 58 Hektar.

Die meisten Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Eigentum eines Landwirtschaftsbetriebs, welcher bereit ist, alle Flächen langfristig für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren an den Vorhabenträger zu verpachten. Über diese Bereitschaft sowie die Bereitschaft der weiteren Eigentümer liegt für die gesamte Fläche eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Flächeneigentümern vor.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 80% betragen und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung EEG 2023).

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt will den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter steigern, was einen Ausbau der Erzeugungskapazitäten erforderlich macht. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Der Vorhabenträger plant die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Gründung erfolgt durch die Rammung von Metallprofilen, die Versiegelung im Plangebiet beträgt dabei nur ca. 1-2 Prozent. Die Vermarktung des erzeugten Stroms erfolgt unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), eigenständig durch den Vorhabenträger am freien Markt. Dementsprechend wird keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen. Das Projekt entlastet somit das Konto der



EEG-Umlage und damit die Allgemeinheit. Durch das Projekt wird daher die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen.

Die Erschließung soll über die angrenzenden Straßen und bereits bestehenden Wirtschaftswege und Feldwege erfolgen.

Durch den geplanten Solarpark mit einer Leistung von rund 75 Mio. kWh/a kann der Strombedarf von etwa 30.000 Haushalten gedeckt werden. Dadurch werden jährlich rund 26.500 Tonnen CO₂ eingespart.

Bei der Flächenauswahl wurden bereits Belange des Natur-, Vogel- und Landschaftsschutzes sowie der Regionalplanung berücksichtigt, die Bodengüte und Ertragsfähigkeit spielten ebenfalls eine Rolle.

KSD 30 UG (haftungsbeschränkt)

15.07.2022